

Bundesverfassungsgerichts gegen die KPD sei „das Signal zum Generalangriff auf Frieden und Demokratie, Freiheit und Recht in Westdeutschland“³².

Der politische Sonderstrafsenat des Bundesgerichtshofes hat dieser antikommunistischen Hetze schon früh ihre strafrechtliche Grundlage gegeben. In einem Musterurteil vom 22. Dezember 1956 wurde festgestellt:

„Dies alles ist zwar nicht die Propagierung des Kommunismus und des Sowjetsystems, einer volkdemokratischen Ordnung... Diese Propaganda zielt dem Wortlaut nach nicht auf die Beseitigung der Demokratie, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Unabhängigkeit der Gerichte... Sie stellt

aber eine bewußte Unterstützung der kommunistischen und SED-Politik dar ...

Unter diesen Umständen mußte die Verkündung und Verfechtung dieser „neutralen“ Ziele... den sowjetischen und sowjetzonalen Politikern von größtem Wert erscheinen...“³³

Diese Konstruktion wurde an einer anderen Stelle der Urteilsbegründung noch klarer umrissen: „Der Angeklagte hat sich voll in die Bestrebungen des Ostens ... eingliedern lassen“³⁴

(wird fortgesetzt)

33 Wagner, Hochverrat und Staatsgefährdung, Urteile des Bundesgerichtshofes, 2. Bd., Karlsruhe 1958, S. 136 bis 132.
34 a. a. O., S. 135.

32 KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, 3. Bd., Karlsruhe 1956, S. 306.

dZeekspreehuvici

Strafrecht

§§ 177, 176 Abs. 1 Ziff. 1, 43, 47, 49 StGB; § 24 JGG; § 200 StPO.

1. Zur Sachaufklärung bei Sittlichkeitsdelikten, insbesondere zur Erforschung und Einschätzung der Persönlichkeit des Täters.

2. Die in § 177 StGB angeführte Gewaltanwendung als Methode der Nötigung zur Duldung des Beischlafs ist Tatbestandsmerkmal. Der Versuch eines Notzuchtverbrechens beginnt daher nicht erst mit der Ausführung des Geschlechtsverkehrs, sondern bereits mit der Gewaltanwendung; diese ist der Anfang der Ausführungshandlung des Verbrechens.

3. Wird ein Notzuchtverbrechen von zwei (oder mehreren) Personen in der Weise begangen, daß die eine Person Gewalt anwendet und die andere den Beischlaf ausübt, so liegt hinsichtlich der Gewaltanwendung nicht Beihilfe, sondern Mittäterschaft vor, weil beide Täter Ausführungshandlungen des Notzuchtverbrechens begehen.

4. Zu den schweren Verbrechen, die die Anwendung der Freiheitsstrafe als härteste staatliche Zwangsmaßnahme erfordern, gehören die zu den Anschauungen der sozialistischen Gesellschaft über die Gleichberechtigung der Frau, ihre Achtung und die Unverletzlichkeit ihrer geschlechtlichen Freiheit im krassen Widerspruch stehenden Notzuchtverbrechen.

OG, Urt. vom 20. November 1962 - 3 Zst III 37/62.

Vor der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts hatten sich die Jugendlichen H., R., Sch. und D. sowie der bereits volljährige Angeklagte O. wegen Sittlichkeitsverbrechen an der 15jährigen Renate A. strafrechtlich zu verantworten. Sie wurden wie folgt verurteilt:

Die Jugendlichen H. und R. wegen in Mittäterschaft begangener Notzucht zu zehn und neun Monaten Freiheitsentzug bedingt; der Jugendliche Sch. wegen versuchter Notzucht in Tateinheit mit gewaltsamer Unzucht in Mittäterschaft zu acht Monaten Freiheitsentzug bedingt; der Jugendliche D. wegen Beihilfe zur Notzucht in Tateinheit mit gewaltsamer Unzucht in Mittäterschaft zu sieben Monaten Freiheitsentzug bedingt; der Angeklagte O. wegen Beihilfe zur Notzucht in Tateinheit mit gewaltsamer Unzucht zu sieben Monaten Gefängnis bedingt.

Die Bewährungszeit wurde bei allen Angeklagten auf zwei Jahre festgesetzt.

Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Am Abend des 6. Mai 1962 trafen sich die Angeklagten H., R., Sch., D. und O. in S. vor dem Kino. Ihnen war bekannt, daß am gleichen Abend Renate A. aus dem Lehrlingswohnheim des VEB B. mit dem Zuge in S. eintraf. Sie beschlossen, dieses Mädchen an einen entlegenen Ort zu locken und sie „einmal richtig durch-

zunehmen“, worunter sie unzüchtige Handlungen verstanden.

H. übernahm es, Renate A. unter einem Vorwand an den vereinbarten Platz zu locken. Als er sie küßte, kamen die übrigen Angeklagten, wie vereinbart, hinzu und umringten beide. Das Mädchen wurde zu Boden gerissen, von den Angeklagten festgehalten und von ihnen trotz heftiger Gegenwehr sofort am entblößten Geschlechtsteil und an den Brüsten betastet. Danach versuchte zunächst der Angeklagte Sch., mit Renate A. den Geschlechtsverkehr durchzuführen; dabei wurde das Mädchen von den anderen Angeklagten gewaltsam festgehalten. Infolge momentanen Unvermögens von Sch. kam es jedoch nicht zum Geschlechtsverkehr. Unter den gleichen Umständen der Gewaltanwendung führte anschließend H. den Geschlechtsverkehr durch. Schließlich vergewaltigte auch noch R. das Mädchen, das hierbei aber nur noch von H. festgehalten wurde. Sch., D. und O. hatten sich bereits vorher vom Tatort entfernt, und auch H. und R. ließen nunmehr von der vergewaltigten Renate A. ab. Diese begab sich sofort in das Heim.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils zuungunsten aller Angeklagten beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung hat ergeben, daß das Kreisgericht nicht mit der für ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik als Organ der sozialistischen Rechtspflege gebotenen Sorgfalt gearbeitet hat und seiner hohen Verantwortung, durch politisch-juristisch richtige Entscheidungen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zu schützen und zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger unseres Arbeiter- und Bauern-Staates beizutragen, nicht gerecht geworden ist. Das mit verschiedenen Verfahrens- und materiellrechtlichen Mängeln behaftete Urteil ist nicht geeignet, die Unantastbarkeit der geschlechtlichen Ehre einer Frau zu schützen und auf die Angeklagten sowie auch auf andere derart labile Jugendliche im Sinne der Achtung und Gleichberechtigung der Frau erzieherisch einzuwirken.

Zunächst ist zu beanstanden, daß die Jugendstrafkammer auch gegen den Angeklagten O. verhandelt und entschieden hat, obwohl dieser zur Zeit der Tat bereits 18 Jahre alt und somit nicht mehr Jugendlicher im Sinne von § 1 JGG war. Gegen einen zur Tatzeit bereits Erwachsenen kann vor dem Jugendgericht nur verhandelt werden, wenn die in § 33 Abs. 3 JGG genannten Voraussetzungen seiner Verantwortung für die von Jugendlichen begangenen Straftaten gemäß §§ 6 und 7 JGG vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Angeklagte O. ist nicht Erziehungsberechtigter der mitangeklagten Jugendlichen. Aus den Akten ergeben sich